

Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen in Thüringen

Cornelia Schönfuß

Büro des Landeswahlleiters

0361 57331-9122

Cornelia.Schoenfuss

@statistik.thueringen.de

Am Wahltag entscheiden die Bürgerinnen und Bürger über die Zusammensetzung eines Parlaments.

Am Beispiel der Landtagswahl soll ein praxisbezogener Einblick zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung vermittelt werden. Dazu werden die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, die Aufgaben der Wahlorgane und die repräsentative Wahlstatistik grob umrissen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl bilden unter anderem das Thüringer Landeswahlgesetz und die Thüringer Landeswahlordnung.

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

Die Abgeordneten des Thüringer Landtages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt (Artikel 46 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Eine weitere Rechtsgrundlage ist das aufgrund des Artikels 46 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen erlassene Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz). Die Durchführung des Thüringer Landeswahlgesetzes wird in der vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erlassenen Thüringer Landeswahlordnung geregelt (§ 71 Thüringer Landeswahlgesetz).

Allgemein, unmittelbar,
frei, gleich, geheim

So dürfen alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Thüringen haben, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen und Vermögensverhältnissen, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit sowohl als Wähler oder Wählerin als auch als Wahlbewerber oder Wahlbewerberin an der Wahl teilnehmen.

Die Abgeordneten werden direkt gewählt.

Die Wahl findet unabhängig von der Meinungsbildung ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung statt.

Jede Person hat dieselbe Anzahl von Stimmen (Zählwertgleichheit) und jede Stimme das gleiche Gewicht (Erfolgswertgleichheit).

Die Wähler und Wählerinnen können ihr Wahlrecht so wahrnehmen, dass nicht nachvollziehbar ist, wie sie gewählt haben.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Wahlhandlung (§ 50 Thüringer Landeswahlordnung). So sind die Wahlhandlung, mit Ausnahme der Stimmabgabe, und die Ergebnisermittlung öffentlich überprüfbar. Dies beinhaltet das Recht auf Anwesenheit im Wahlraum während der Wahlhandlung (§ 32 Thüringer Landeswahlgesetz), sowie während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§ 37 Thüringer Landeswahlgesetz).

Wahltermin

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaats Thüringen findet eine Neuwahl grundsätzlich frühestens 57 und spätestens 61 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode statt.

Wahltermin in Artikel 50 der Verfassung des Freistaats Thüringen geregelt

Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Landtages. Diese war für den 7. Thüringer Landtag am 26. November 2019. Somit liegt der Wahltag für die Wahl des 8. Thüringer Landtags voraussichtlich zwischen Dienstag, dem 27. August 2024 und Donnerstag, dem 26. Dezember 2024. Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz). Die Landesregierung, die den Wahltag festsetzt (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Landeswahlgesetzes), berücksichtigt dabei in der Regel die Ferienzeiten.

Wahlkreise

Für die Landtagswahl ist das Wahlgebiet, der Freistaat Thüringen, zurzeit in 44 Wahlkreise eingeteilt (§ 2 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz). Dabei sollen die Gemeindegrenzen nach Möglichkeit eingehalten werden (§ 2 Absatz 1 Halbsatz 2 Thüringer Landeswahlgesetz).

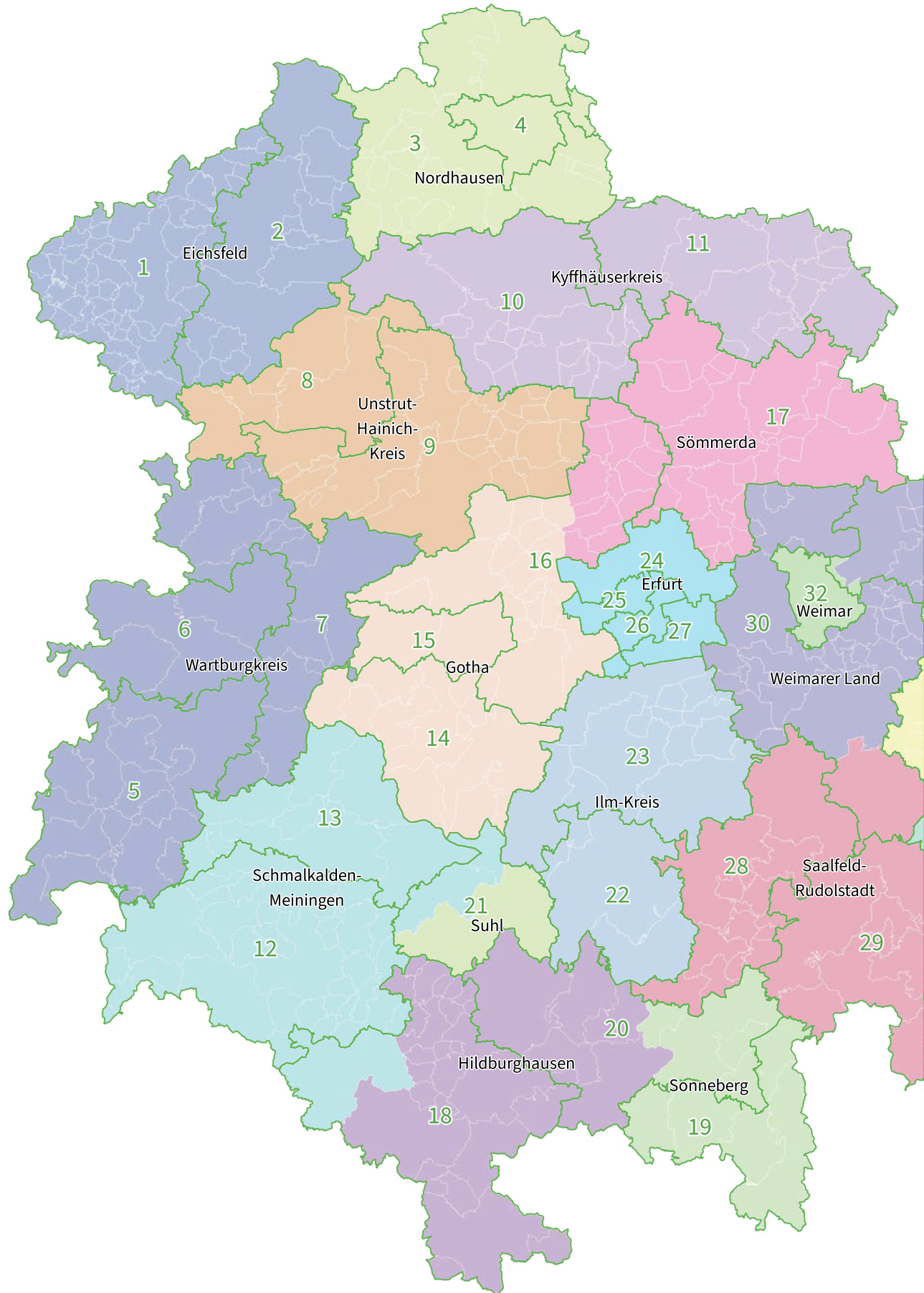
Die Größe eines Wahlkreises richtet sich nach der deutschen Bevölkerung. Dabei darf die deutsche Bevölkerung eines Wahlkreises nicht mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerung aller Wahlkreise abweichen (§ 2 Absatz 4 Thüringer Landeswahlgesetz).

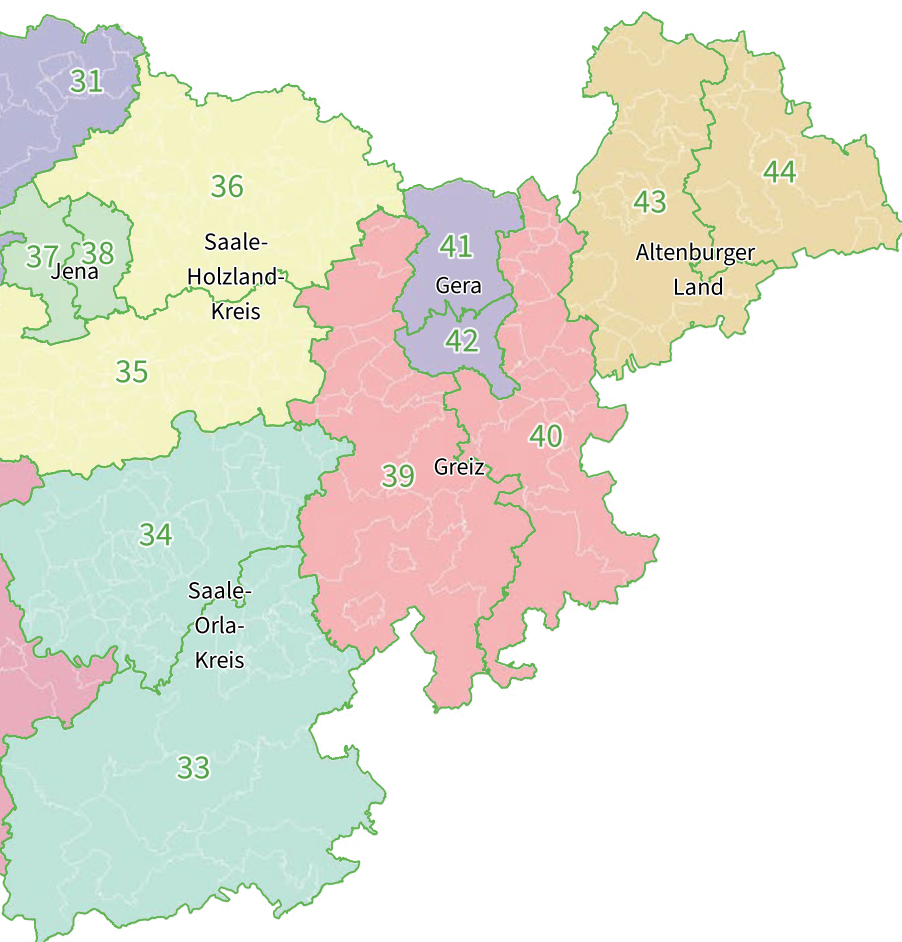
Größe der Wahlkreise abhängig von deutscher Bevölkerung

Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens 27 Monate nach Beginn der Wahlperiode einen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor (§ 2 Absatz 4 Thüringer Landeswahlgesetz). Dieser Bericht soll Vorschläge zu Veränderungen der Wahlkreise enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Bevölkerungszahlen geboten ist. Bei der Abweichung der Bevölkerung eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerung aller Wahlkreise um mehr als 25 Prozent muss neu eingeteilt werden. Über die Neueinteilung entscheiden die Abgeordneten.

Für die Wahl des 8. Thüringer Landtags ergab sich für den Wahlkreis 26 Erfurt III eine um mehr als 25 Prozent höhere Abweichung von der durchschnittlichen deutschen Bevölkerung aller Wahlkreise. Daher hat der Thüringer Landtag die Wahlkreise 26 Erfurt III und 27 Erfurt IV mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landwahlgesetzes vom 9. Februar 2023 neu abgegrenzt. So wird der Ortsteil Möbisburg-Rhoda bei der Wahl zum 8. Thüringer Landtag Bestandteil des Wahlkreises 27 Erfurt IV sein.

Abbildung 1: Einteilung der Wahlkreise zur Wahl des 8. Thüringer Landtags





- 1 Eichsfeld I
- 2 Eichsfeld II
- 3 Nordhausen I
- 4 Nordhausen II
- 5 Wartburgkreis I
- 6 Wartburgkreis II
- 7 Wartburgkreis III
- 8 Unstrut-Hainich-Kreis I
- 9 Unstrut-Hainich-Kreis II
- 10 Kyffhäuserkreis I
- 11 Kyffhäuserkreis II
- 12 Schmalkalden-Meiningen I
- 13 Schmalkalden-Meiningen II
- 14 Gotha I
- 15 Gotha II
- 16 Sömmerda I/Gotha III
- 17 Sömmerda II
- 18 Hildburghausen I/Schmalkalden-Meiningen III
- 19 Sonneberg I
- 20 Hildburghausen II/Sonneberg II
- 21 Suhl/Schmalkalden-Meiningen IV
- 22 Ilm-Kreis I
- 23 Ilm-Kreis II
- 24 Erfurt I
- 25 Erfurt II
- 26 Erfurt III
- 27 Erfurt IV
- 28 Saalfeld-Rudolstadt I
- 29 Saalfeld-Rudolstadt II
- 30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III
- 31 Weimar I/Weimarer Land II
- 32 Weimar II
- 33 Saale-Orla-Kreis I
- 34 Saale-Orla-Kreis II
- 35 Saale-Holzland-Kreis I
- 36 Saale-Holzland-Kreis II
- 37 Jena I
- 38 Jena II
- 39 Greiz I
- 40 Greiz II
- 41 Gera I
- 42 Gera II
- 43 Altenburger Land I
- 44 Altenburger Land II

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Thüringen ihren Wohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 13 Thüringer Landeswahlgesetz). Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 14 Thüringer Landeswahlgesetz).

Lebensmittelpunkt-
Regelung ermöglicht
es auch Personen, die
ihren Hauptwohnsitz
nicht in Thüringen
haben, zu wählen

In Thüringen und somit in der Bundesrepublik einmalig ist die sogenannte Lebensmittelpunkt-Regelung (§ 13 Thüringer Landeswahlgesetz). Danach sind auf Antrag auch Personen wahlberechtigt, deren Hauptwohnung nach § 22 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes nicht in Thüringen liegt, die aber glaubhaft machen, dass sie seit mindestens 3 Monaten ihren Lebensmittelpunkt am Ort der Nebenwohnung in Thüringen haben.

Wählen kann aber nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 15 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz). Die Wählerverzeichnisse werden aufgrund der Melderegister der Meldebehörden aufgestellt. Wer am 42. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Thüringen gemeldet ist, wird von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt (§ 13 Satz 2 oder 3 Thüringer Landeswahlgesetz) oder dauernden Aufenthalt haben (§ 16 Thüringer Landeswahlgesetz) und nicht infolge Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 17 Thüringer Landeswahlgesetz). Der Nachweis des Lebensmittelpunktes muss mittels Antrag erfolgen.

Wahlorgane und ihre Aufgaben

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Landtagswahl sind verschiedene Wahlorgane zuständig (§ 7 Thüringer Landeswahlgesetz).

Wahlorgane sind:

- der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Kreiswahlleiter oder eine Kreiswahlleiterin und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher oder eine Wahlvorsteherin und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher oder eine Wahlvorsteherin und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand).

Wie viele Briefwahlvorstände in einem Wahlkreis letztendlich eingesetzt werden, ordnet der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin an.

Wahlorgane nicht an Weisungen gebunden

Die verschiedenen Wahlorgane haben unterschiedliche Aufgaben und sind nicht an Weisungen gebunden, aber die Entscheidungen und Maßnahmen sind mit Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren anfechtbar (§ 50 Thüringer Landeswahlgesetz).

Der derzeitige Landeswahlleiter in Thüringen ist Herr Dr. Holger Poppenhäger. Der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass für mehrere benachbarte Wahlkreise ein gemeinsamer Kreiswahlleiter oder eine gemeinsame Kreiswahlleiterin bestellt und ein gemeinsamer Wahlkreisausschuss gebildet werden. In Thüringen wurden für die Wahl des 7. Thüringer Landtags vom Thüringer Minister für Inneres und Kommunales in Absprache mit dem Landeswahlleiter 22 Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen berufen.

Der Landeswahlleiter beruft die Mitglieder des Landeswahlausschusses. Die Kreiswahlleiter oder Kreiswahlleiterinnen berufen den Wahlkreisausschuss (§ 8 Absatz 2 Thüringer Landeswahlgesetz). Dabei sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden (§ 8 Absatz 2 Thüringer Landeswahlgesetz). Entscheidungen werden immer durch die Wahlausschüsse getroffen, wobei die Stimme des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterinnen bei Stimmgleichheit entscheidend ist (§ 11 Thüringer Landeswahlgesetz).

Am Wahltag helfen ca. 30000 Wahl- helferinnen und -helfer

Die Wahlvorstände werden durch die Gemeinden berufen. Ein Wahlvorstand besteht dabei aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und weiteren 3 bis 7 Beisitzern oder Beisitzerinnen. Diese Wahl-ebene bildet die zahlenmäßig stärkste Gruppe. In Thüringen arbeiten am Wahltag in den Wahllokalen ca. 30000 Wahlhelfer.

Während die Ämter des Landeswahlleiters, des Kreiswahlleiters oder der Kreiswahlleiterin mit Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung besetzt werden, sind es in den Wahllokalen Wahlberechtigte. Es kann also jeder wahlberechtigte Bürger oder jede wahlberechtigte Bürgerin als Wahlhelfer berufen werden. Dabei ist jedes Amt in einem Wahlorgan ein Ehrenamt.

Aufgaben des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden in Thüringen von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Landeswahlleiter ist unter anderem zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Thüringer Landtag.

Nach der Auswertung der Wahl beginnt die Vorbereitung der nächsten Wahl. Dabei stellt der Landeswahlleiter die Veränderungen der Wahlkreise aufgrund von Gemeindeneugliederungen fest. Denn alle Gebietsveränderungen von Gemeinden, die nach dem 39. Monat nach Beginn der Wahlperiode wirksam werden, können erst in der darauffolgenden Wahlperiode in der Wahlkreiseinteilung umgesetzt werden (§ 2 Absatz 2 Satz 5 Thüringer Landeswahlgesetz). Dies dient der Rechtssicherheit für die Aufstellung der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen. Es ist also möglich, dass die Wähler und Wählerinnen einer Gemeinde in unterschiedlichen Wahlkreisen wählen. Bei der Landtagswahl 2019 waren 16 Gemeinden betroffen.

Wählerinnen und Wähler einer Gemeinde können in unterschiedlichen Wahlkreisen wählen

Der Landeswahlleiter unterstützt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bei der Berechnung der Abweichungen der deutschen Bevölkerung der einzelnen Wahlkreise vom Durchschnitt der Bevölkerung aller Wahlkreise und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung des Landeswahlrechtes.

Als Vorsitzender des Landeswahlausschusses ist er für die Bildung desselben und die Vorbereitung der Sitzungen des Landeswahlausschusses verantwortlich.

Auch bei der Beschaffung von Formblättern und Vordrucken, z. B. der Merkblätter für die Briefwahl, unterstützt der Landeswahlleiter die Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen sowie die Gemeinden.

Neben der Erteilung von Hinweisen gegenüber Parteien und politischen Vereinigungen, fordert er diese nach der Bestimmung des Wahltages durch eine öffentliche Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger auf, die Wahlvorschläge so früh wie möglich einzureichen (§ 30 Absatz 1 Thüringer Landeswahlordnung).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung schriftlich angezeigt haben (§ 20 Absatz 2 Thüringer Landeswahlgesetz) und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 20 Absatz 4 Nummer 2 Thüringer Landeswahlgesetz). Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will und die eigenhändigen Unterschriften von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder seiner beziehungsweise ihrer Stellvertretung, enthalten. Die schriftliche Satzung, das Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes sind beizufügen. Außerdem sollen Nachweise über die Parteieigenschaft eingereicht werden.

Parteien, die aktuell nicht im Bundestag oder einem Landtag vertreten sind, müssen spätestens 90 Tage vor der Wahl Beteiligung anzeigen

Diese Unterlagen müssen unverzüglich nach Eingang durch den Landeswahlleiter geprüft werden (§ 20 Absatz 3 Thüringer Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Thüringer Landeswahlordnung). Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, benachrichtigt der Landeswahlleiter die Partei und bittet die Mängel bis zum 90. Tag vor der Wahl zu beseitigen.

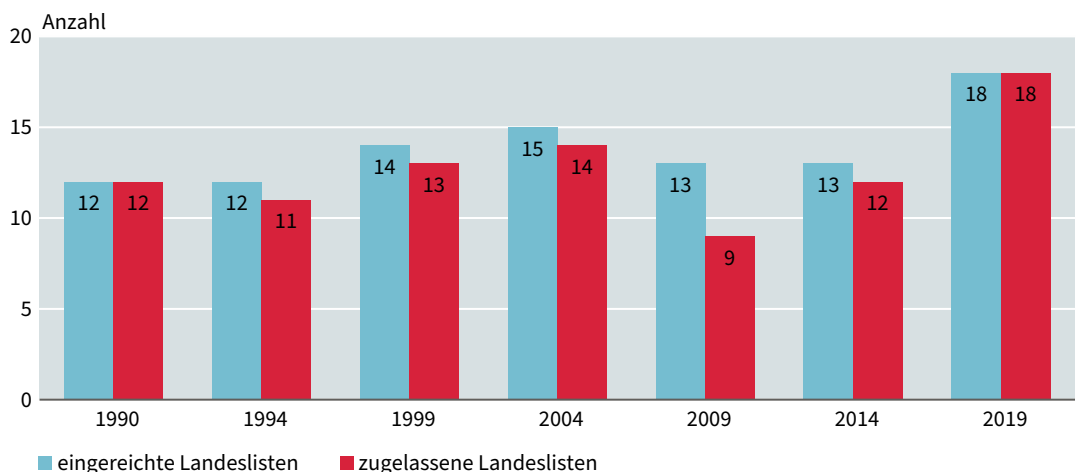
Des Weiteren müssen politische Vereinigungen die Voraussetzung des § 2 Parteiengesetz erfüllen. Dazu nimmt der Landeswahlleiter eine materiell-rechtliche Prüfung hinsichtlich der Ernsthaftigkeiten der Vereinigung an der politischen Willensbildung vor.

Für die Gesamtwürdigung sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung,
- die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand,
- der Ort des Sitzes der Vereinigung oder der Geschäftsleitung und
- der Umfang und die Festigkeit der Organisation; insbesondere
 - > die Gesamtzahl der Mitglieder,
 - > die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände,
 - > der Umfang und die Tätigkeit der Organe,
 - > die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen aufgrund eigener Wahlvorschläge und
 - > das Hervortreten in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in Form von öffentlichen Auftritten, Versammlungen, Berichterstattung in den Medien, Informationsstände, Schriftenwerbung oder anderer Wahlwerbung.

In der Sitzung des Landeswahlausschusses am 72. Tag vor der Wahl stellt der Landeswahlausschuss für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind (§ 20 Absatz 4 Thüringer Landeswahlgesetz).

Abbildung 2: Eingereichte und zugelassene Landeslisten zu Landtagswahlen in Thüringen



Mängel in Landesliste müssen am 66. Tag vor der Wahl behoben sein

Haben die Parteien ihre Landeslisten beim Landeswahlleiter eingereicht, werden diese unverzüglich auf Mängel überprüft. Denn bis zum Abgabetermin für die Landeslisten, am 66. Tag vor der Wahl, müssen alle Mängel, die die Gültigkeit einer Landesliste betreffen, behoben sein. Der Landeswahlausschuss entscheidet dann in seiner Sitzung, am 58. Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Landeslisten. Dabei können auch einzelne Bewerber oder Bewerberinnen, die die geforderten Unterlagen nicht bis zum Abgabetermin der Landesliste beigebracht haben, von der Landesliste gestrichen werden (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz).

Für die zugelassenen Parteien wird die Reihenfolge auf dem Stimmzettel festgelegt und den Kreiswahlleitern und Kreiswahlleiterinnen mitgeteilt.

2019 das erste Mal seit 1990 alle eingereichten Landeslisten zugelassen

Werden Wahlkreisvorschläge durch die Wahlkreisausschüsse nicht zugelassen, haben die Bewerber und Bewerberinnen die Möglichkeit eine Beschwerde einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl.

Der Landeswahlleiter gibt für die Gewährleistung eines einheitlichen Wahlablaufes Hinweise an die Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen sowie Kommunen. In Thüringen wird den Kreiswahlleitern und Kreiswahlleiterinnen sowie den Kommunen zum Beispiel eine vom Thüringer Landesamt für Statistik in enger Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter entwickelte Wahlsoftware für die Erfassung der Wahlergebnisse zur Verfügung gestellt. Diese Software wurde durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft und als sicher eingestuft.

Am Wahlsonntag wird mit Hilfe der Wahlsoftware das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und durch den Landeswahlleiter bekannt gegeben.

In Vorbereitung der Sitzung des Landeswahlausschusses prüft der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis mittels der Niederschriften der Wahlkreisausschüsse. Der Landeswahlausschuss stellt dann das endgültige Wahlergebnis und die über die Landeslisten gewählten Bewerber und Bewerberinnen fest. Lehnt ein gewählter Bewerber oder eine gewählte Bewerberin sein Mandat ab, beruft der Landeswahlleiter einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

Nach der Wahl überprüft der Landeswahlleiter diese auf ihre ordnungsgemäße Durchführung mit dem Recht des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren.

Während der gesamten Vorbereitung und Durchführung einer Landtagswahl unterstützt der Landeswahlleiter die Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen sowie die Kommunen.

Aufgaben der Kreiswahlleiter und -leiterinnen

Auch die Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl umfangreiche Aufgaben zu erfüllen.

So werden durch die Kreiswahlleiter und Kreiswahlleiterinnen die Wahlkreisvorschläge vorgeprüft und durch die Wahlkreisausschüsse zugelassen. Der Druck und die Verteilung der Stimmzettel werden durch den Kreiswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen organisiert. Über Einsprüche zur Wahlberechtigung entscheidet der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin. Die Prüfung der Gemeindeergebnisse und Vorbereitung der Sitzung des Wahlkreisausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis erfolgt durch den Kreiswahlleiter beziehungsweise die Kreiswahlleiterin.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeindebehörden übernehmen eine Vielzahl an Vorbereitungsarbeiten für die Landtagswahl. So müssen für Personen, die einen Wahlkreisvorschlag oder eine Landesliste unterstützen möchten, Wahlrechtsbescheinigungen ausgestellt werden. Für Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Wählbarkeit von Wahlbewerberinnen und -bewerbern muss bescheinigt werden

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind sowie Einzelbewerber in Wahlkreisen müssen für einen Wahlkreisvorschlag 250 und für eine Landesliste 1000 Unterstützungsunterschriften sammeln und mit den Wahlvorschlägen einreichen (§§ 22 Absatz 2 und 3, 29 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz). Dazu muss auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift das Wahlrecht der den Wahlvorschlag unterstützenden Person durch die Gemeindebehörde bestätigt werden. Das Wahlrecht muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen. Jeder Wahlberechtigte darf jeweils nur einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützungsunterschriften sollen die Ernsthaftigkeit und eine nennenswerte Zahl von Anhängern bei den Wählern und Wählerinnen zum Ausdruck bringen.

Wählbarkeitsbescheinigungen bestätigen, dass der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin am Wahltag Deutscher beziehungsweise Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und nicht nach § 17 Thüringer Landeswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Weiterhin müssen die Gemeindebehörden die Gemeinde in Wahlbezirke einteilen. Für jeden Wahlbezirk muss ein Wahlraum (Wahllokal), in dem die Wahl durchgeführt wird, eingerichtet werden.

Einrichtung eines Wahlraums in jedem Wahlbezirk

Gemäß § 11 Absatz 2 der Thüringer Landeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 1500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Wird am Wahlabend in einem Wahllokal festgestellt, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, muss die Gemeinde den Transport der Wahlurne und weiterer Unterlagen in ein anderes Wahllokal zur gemeinsamen Auszählung organisieren (§ 63 Absatz 2 Thüringer Landeswahlordnung).

Hat der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin einen überregionalen Briefwahlbezirk festgelegt, muss ebenfalls in der für die Briefwahl verantwortlichen Gemeinde ein Wahlraum hergerichtet werden.

Nur Personen, die im Wählerverzeichnis erfasst sind, oder einen Wahlschein besitzen, können wählen

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wählerverzeichnis anzulegen. Denn wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis erfasst ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 15 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz). In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten, die am 42. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind, mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift von Amts wegen aufgenommen (§ 14 Absatz 1 Thüringer Landeswahlordnung).

Das Wählerverzeichnis ist für die Wahlberechtigten vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kommune auszulegen (§ 19 Absatz 1 Satz 3 Thüringer Landeswahlgesetz, § 19 Absatz 1 Thüringer Landeswahlordnung). Die Wahlberechtigten können so die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten zu ihrer Person überprüfen.

Die Gemeindebehörden versenden ab dem 41. Tag vor der Wahl die Wahlbenachrichtigungen. Bis zum 21. Tag vor der Wahl sollen alle in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung erhalten haben (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Landeswahlordnung). Die Wahlbenachrichtigung enthält den Familiennamen und die Vornamen, den Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer unter der der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Des Weiteren soll für jeden Wahlraum angegeben werden, ob er barrierefrei ist. Die Wahlbenachrichtigung sollte am Wahlsonntag in das Wahllokal mitgenommen werden. Sie dient dem Wahlvorstand als Nachweis der Wahlberechtigung. Sollte der Wahlvorstand Bedenken zu einer Person haben, kann er verlangen, dass sich diese mittels Personalausweis oder Reisepass ausweist.

Wahlscheine für Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, aber wahlberechtigt sind

Für Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen wurden, aber wahlberechtigt sind, stellt die Gemeinde einen Wahlschein aus. Ein Wahlschein kann auch mittels Antrag, welcher sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, beantragt werden. Wer einen Wahlschein besitzt, kann in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises seine Stimme abgeben oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Landeswahlordnung). Allerdings sollten die Briefwahlunterlagen bei postalischem Versand bis spätestens Donnerstag vor der Wahl zur Rücksendung an die Gemeinde in

einen Briefkasten eingeworfen worden sein. In bestimmten gesetzlich vorgegebenen Ausnahmefällen können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch noch bis zum Wahlsonntag 15 Uhr beantragt werden (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 Thüringer Landeswahlordnung). Briefwahlunterlagen, die am Freitag vor der Wahl oder später beantragt werden, sollten direkt bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Ausgabe oder der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens nach dem Druck der Stimmzettel erfolgen. Dies ist in der Regel 4 bis 5 Wochen vor der Wahl.

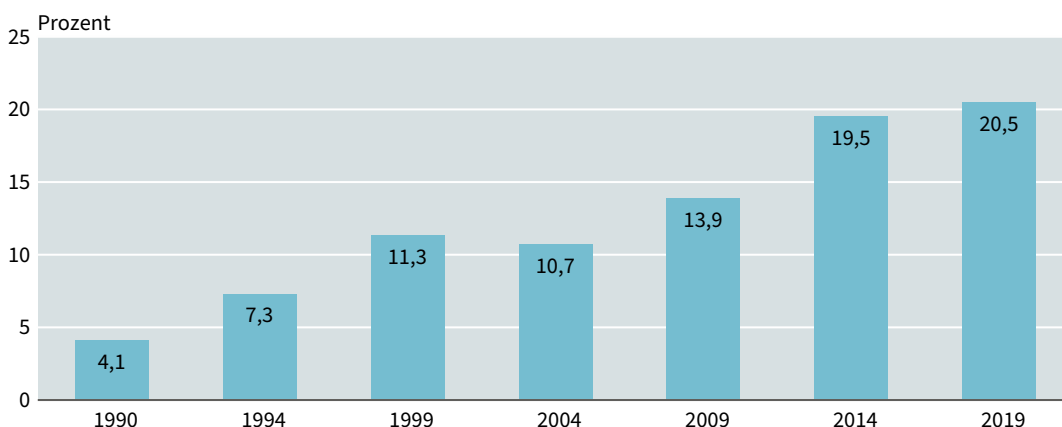
Am Wahlsonntag um 18 Uhr ist die Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher grundsätzlich als beendet zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Wahlbriefe bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, damit die Auszählung der Stimmen beginnen kann.

Briefwahlanteil, mit Ausnahme 2004, stetig angestiegen

Der Briefwahlanteil ist bei den Landtagswahlen in Thüringen seit 1990 mit einer Ausnahme im Jahr 2004 stetig angestiegen. Haben 1990 nur 4,1 Prozent der Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, so waren es 2019 schon 20,5 Prozent, also jeder Fünfte.

Um die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ausreichend besetzen zu können, müssen die Kommunen eine Vielzahl von Personen gewinnen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Wahlvorstände setzen sich jeweils aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie weiteren 3 bis 7 Beisitzenden zusammen. Hierfür werden in der Regel rund 30000 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger benötigt.

Abbildung 3: Anteil der Briefwähler zu den Landtagswahlen in Thüringen



Ergebnisermittlung

Am Wahlsonntag werden nach Ablauf der Wahlzeit in den Wahlbezirken die vorläufigen Wahlergebnisse ermittelt. Dazu gibt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin um 18 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt. Alle Wahlberechtigten die sich im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahllokal befinden, dürfen ihre Stimmen noch abgeben. Dabei hat der Wahlvorstand sicher zu stellen, dass nur die bis 18 Uhr Anwesenden ihr Wahlrecht noch ausüben können.

Nachdem der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für beendet erklärt hat, beginnt die Auszählung der Wählerverzeichnisse und Stimmzettel. Es werden die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler und der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge mittels Stapelbildung der Stimmzettel ermittelt. Hat der Wahlvorstand das Ergebnis für den Wahlbezirk festgestellt, wird dieses auf schnellstem Wege, meistens telefonisch, an die Gemeindebehörde weitergegeben. Die Gemeindebehörde fasst die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke zu einem Gemeindeergebnis zusammen und übermittelt dieses dem Kreiswahlleiter oder der Kreiswahlleiterin.

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit

Der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin ermittelt aus den Gemeindeergebnissen das Ergebnis für den Wahlkreis und leitet es an den Landeswahlleiter weiter. Der Landeswahlleiter stellt das vorläufige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet zusammen und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt.

Die endgültigen Wahlergebnisse werden durch die Wahlkreisausschüsse und den Landeswahlausschuss festgestellt. Anhand der Wahl Niederschriften aus den

Wahlbezirken prüft der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin die vorläufigen Ergebnisse und schlägt dem Wahlkreisausschuss eventuelle Korrekturen vor. Der Wahlkreisausschuss stellt in seiner Sitzung das endgültige Ergebnis für den Wahlkreis und den gewählten Wahlkreis Kandidaten fest. Die Ergebnisse werden an den Landeswahlleiter weitergeleitet. Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuss die Wahl Niederschriften der Wahlkreise und die Sitzberechnung vor, um das Ergebnis für das Wahlgebiet ermitteln zu können. Der Landeswahlausschuss legt außerdem fest, welche Landeslistenkandidaten gewählt sind.

Sitzberechnung

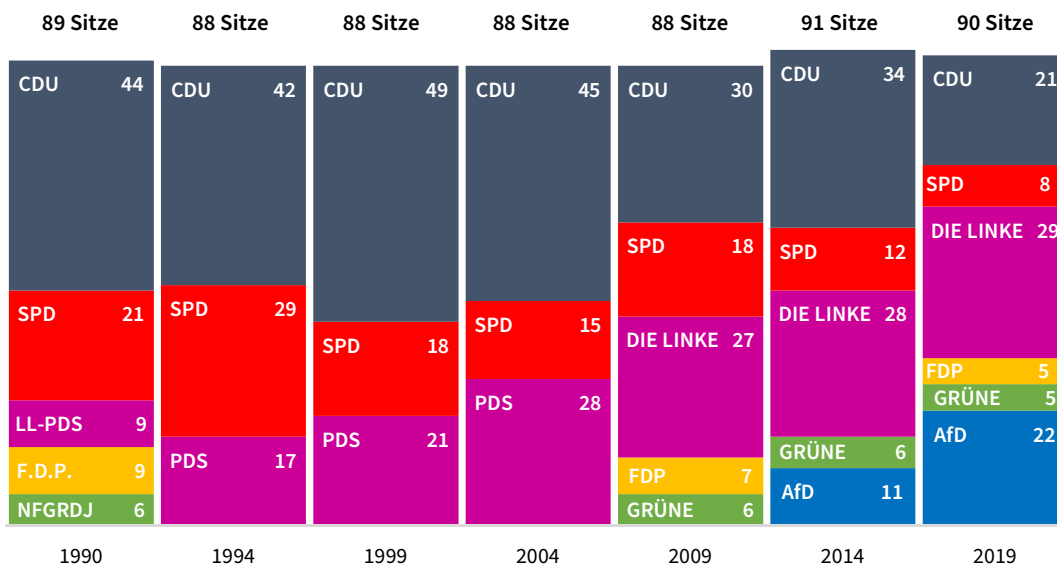
Die 88 Sitze des Thüringer Landtags berechnen sich aus den 44 Wahlkreis Abgeordneten und 44 Abgeordneten aus Landeslisten.

Sollte bei der Berechnung der Sitze für die Parteien die Sitzanzahl aus dem Landesstimmenanteil kleiner sein als die errungenen Wahlkreismandate, entstehen Überhangmandate. Es erhöht sich also die Anzahl der Sitze im Landtag. Damit sich das Landesstimmenverhältnis im Landtag widerspiegelt, werden die Überhangmandate entsprechend ausgeglichen. Bei der Sitzberechnung werden nur Parteien berücksichtigt, die mehr als 5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Sitze des Landtags werden unter Wahlkreis Abgeordneten und Abgeordneten aus Landeslisten aufgeteilt

Nach der Benachrichtigung der Gewählten durch die Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter sowie der Annahme der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neuen Landtags spätestens 30 Tage nach der Wahl statt.

Abbildung 4: Sitzverteilung im Thüringer Landtag seit 1990



Repräsentative Wahlstatistik

Nach der Feststellung der endgültigen Ergebnisse beginnt die Auswertung nach Alter und Geschlecht, die sogenannte repräsentative Wahlstatistik, durch das Thüringer Landesamt für Statistik.

Die repräsentative Wahlstatistik ermöglicht eine Analyse des Wahlverhaltens von Männern und Frauen nach altersspezifischen Kriterien sowie der Struktur der Wähler und Nichtwähler. Hierzu wurden zur Landtagswahl 2019 insgesamt 86 Wahlbezirke, davon 68 Urnenwahlbezirke und 18 Briefwahlbezirke, zufällig ausgewählt.

Die amtlichen Stimmzettel in den ausgewählten Wahlbezirken werden mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. Auf diese Weise können Angaben über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Alter gewonnen werden ohne das Wahlgeheimnis zu beeinträchtigen.

Auswertung der Wahl nach Alter und Geschlecht – repräsentative Wahlstatistik

Die Altersgruppen für die Stimmabgabe sind derzeit in 6 Geburtsjahresgruppen für Männer und Frauen wie folgt festgelegt:

- 18 bis 24 Jahre,
- 25 bis 34 Jahre,
- 35 bis 44 Jahre,
- 45 bis 59 Jahre,
- 60 bis 69 Jahre und
- 70 Jahre und älter.

Abbildung 5: Stimmverhalten zur Landtagswahl 2019 in Thüringen der Altersgruppen für die Parteien

Altersgruppe	CDU	DIE LINKE	SPD	AfD	GRÜNE	FDP	Sonstige
	Prozent						
18 – 24	12,40	22,35	8,27	17,29	16,37	7,45	15,88
25 – 34	16,19	24,00	7,16	23,08	11,80	5,99	11,78
35 – 44	21,79	20,79	6,12	28,28	7,95	6,39	8,67
45 – 59	21,40	26,06	6,89	27,34	6,92	6,04	5,35
60 – 69	23,19	35,94	8,00	21,56	4,06	4,33	2,94
70 und älter	26,82	40,96	12,30	13,08	2,46	2,81	1,56

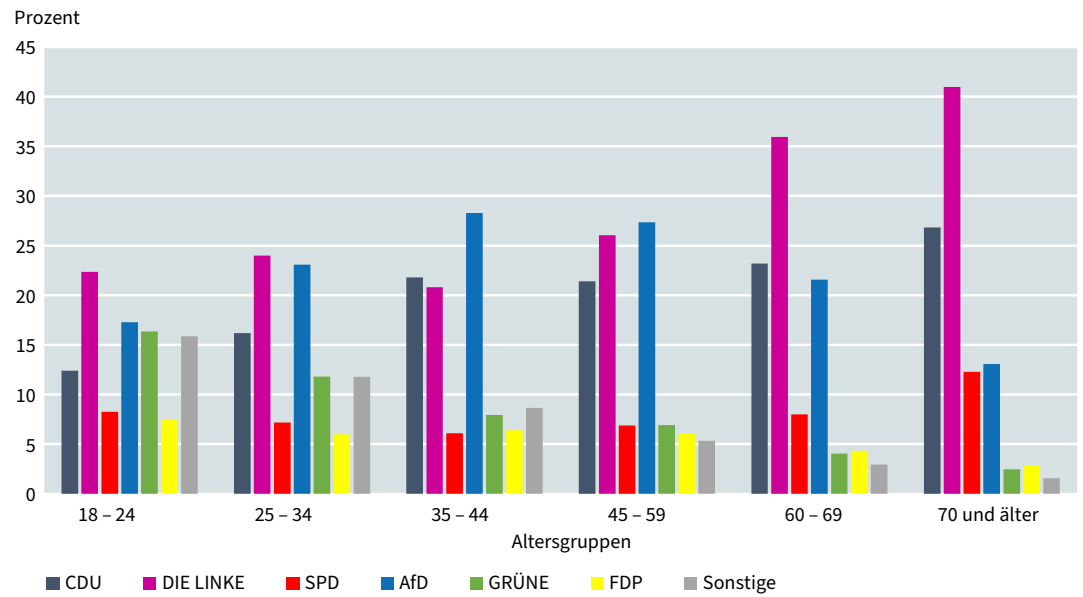
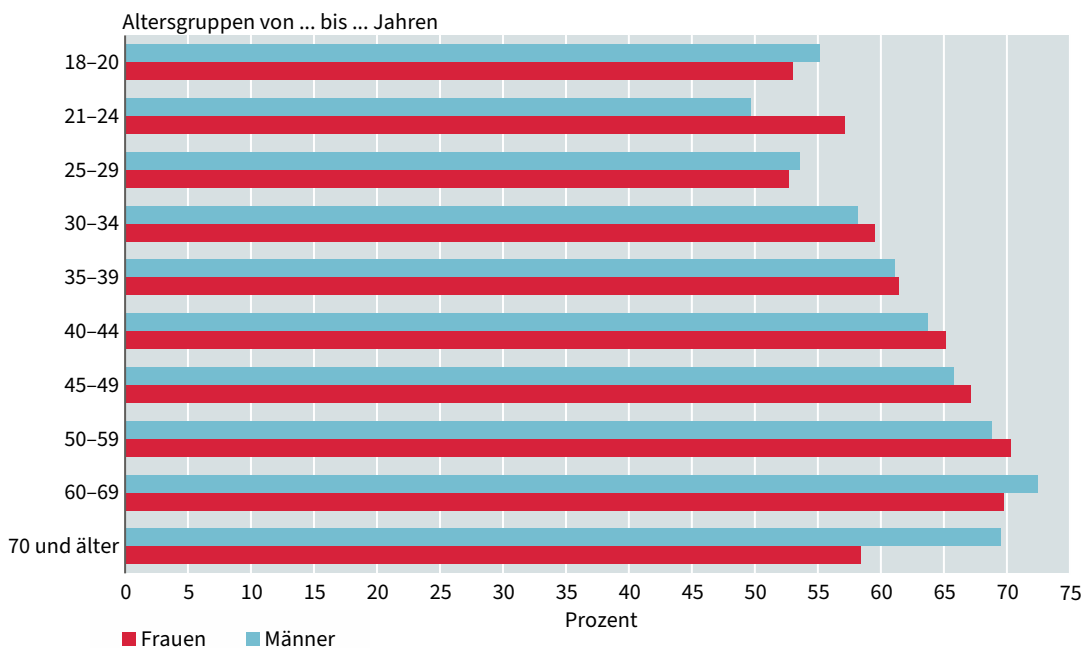


Abbildung 6: Wahlbeteiligung zur Landtagswahl 2019 in Thüringen nach Altersgruppen und Geschlecht



Des Weiteren werden durch die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse in den ausgewählten Wahlbezirken die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie ihre Wahlbeteiligung erfasst. Hierbei werden die Männer und Frauen in 10 Altersgruppen unterteilt.

Weitere Informationen zu Europa- Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen werden auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.thueringen.de dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Verfassung des Freistaats Thüringen vom 23. Oktober 1993 (GVBl. Seite 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. Seite 745) geändert worden ist.

Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - ThürLWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. Seite 309), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. Seite 27) geändert worden ist.

Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. Seite 817), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. Seite 317) geändert worden ist.